

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 368 - 368

Der Hypothekengläubiger, welchem die Tagsfahrt zur Versteigerung des Hypothekenobjektes nicht besonders bekannt gemacht wurde, kann die Vernichtung des Zuschlages und nochmalige Versteigerung verlangen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gestellte Klage kann demgemäß auch als die negatorische Klage aufrecht erhalten werden.

OABG. v. 5. Mai 1866 RMr. 501^{65/66}.
77.

3.

Das Beholzungsrecht erlischt nach bayerischem Landrechte durch Nichtgebrauch in zwanzig Jahren.

Obigen Satz hat der oberste Gerichtshof damit begründet, daß das Recht, aus einem Walde Holz um ein Anweiszgeld zu beziehen, nach R. Th. II Kap. VIII §. 15 und nach konstanter Praxis des obersten Gerichtshofes bezüglich des bayerischen Rechtes nicht als deutschrechtliche Reallast, sondern als Servitut betrachtet werden müsse, daher dasselbe als servitus discontinua (annua) nach Th. II Kap. VII §. 8 Nr. 2 und 5 durch zwanzigjährigen Nichtgebrauch erlösche.

OABG. v. 28. März 1866 Reg.-Nr. 434^{65/66}.
77.

4.

Der Hypothekengläubiger, welchem die Tagsfahrt zur Versteigerung des Hypothekenobjectes nicht besonders bekannt gemacht wurde, kann die Vernichtung des Zuschlages und nochmalige Versteigerung verlangen.

Vgl. Bd. XVIII S. 12; Bd. XXII S. 285.

Obigen Satz hat der oberste Gerichtshof wiederholt in Anwendung gebracht.

OABG. v. 27. März 1866 RMr. 465^{65/66}.
77.